

# RS Vwgh 2005/12/14 2002/13/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2005

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

### Rechtssatz

Für die Annahme einer verdeckten Ausschüttung ist die im erhobenen Sachverhalt gedeckte Feststellung, wer Empfänger der Zuwendung gewesen ist, erforderlich. Subjektive Voraussetzung für eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine auf Vorteilsgewährung gerichtete Willensentscheidung der Körperschaft, wobei sich die Absicht der Vorteilsgewährung schlüssig aus den Umständen des Falles ergeben kann, was etwa auch dann zu unterstellen ist, wenn die Gesellschaft nach Kenntnis des vom Gesellschafter in Anspruch genommenen Vorteils nichts unternimmt, um ihn rückgängig zu machen (Hinweis E 27. Mai 1999, 96/15/0018).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002130022.X04

### Im RIS seit

23.01.2006

### Zuletzt aktualisiert am

25.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)